ligkeit und der Hilfe eines Überraschungseffektes zu erreichen suchte.

2. Für die erforderliche Absicht, eine Entziehung des Gewahrsams am Diebesgut zu verhindern, reicht es nicht aus, daß der Täter sich nur der Feststellung seiner Personalien entziehen und einen dadurch bedingten *späteren* Verlust des Diebesgutes verhindern will. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn der Beutewert gering ist.

OLG Koblenz, Urt. v. 14. 5. 2008 – 1 Ss 53/08

◆ **Aus den Gründen:** ... 2. Des Weiteren ist der Schuldspruch aufzuheben, soweit der Angekl. wegen räuberischen Diebstahls verurteilt worden ist. Die schuldhafte Erfüllung dieses Tatbestands setzt zum einen den Einsatz eines Nötigungsmittels i. S. d. § 249 Abs. 1 StGB und auf der subjektiven Tatseite die Absicht voraus, eine Entziehung des Gewahrsams am Diebesgut zu verhindern. Ob das vorliegend der Fall gewesen ist, läßt sich den Urteilsfeststellungen nicht entnehmen.

a) Die Nötigungshandlung bei der Tat v. 21. 4. 2006 hat darin bestanden, daß der Angekl. sich aus dem Griff des Ladendetektivs losriß, als dieser ihn nach Verlassen des Kassenbereichs am Arm festhielt. Eine Anwendung von Gewalt gegen eine Person als das allein in Betracht zu ziehende Nötigungsmittel ergibt sich daraus nicht. Das Merkmal der Gewalt ist nur dann erfüllt, wenn die Kraft, die der Täter entfaltet, wesentlicher Bestandteil der Wegnahme bzw. der Besitzerhaltung ist. Sie muß daher so erheblich sein, daß sie geeignet ist, geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen. Vom Opfer muß sie als körperlicher Zwang empfunden werden (*BGH* NStZ 1986, 218; BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 2). Ein bloßes Sichlosreißen aus dem Haltegriff, worunter hier für sich betrachtet nicht mehr als eine ruckartige Armbewegung verstanden werden kann, läßt weder eine erhebliche Kraftentfaltung, noch eine gegen den Körper des Festhaltenden gerichtete Zwangseinwirkung erkennen. Es schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Angekl. hier sein Ziel weniger mit Kraft und Zwang als mit Schnelligkeit und der Hilfe eines Überraschungseffekts zu erreichen suchte. Damit wäre der Gewaltbegriff nicht erfüllt (*BGH*, a. a. O.).

Ebenso wenig ergibt sich aus der im Zusammenhang mit der Diebstahlstat v. 2. 6. 2006 beschriebenen Tathandlung die Anwendung von Gewalt. Danach hat der Angekl. den Ladendetektiv in diesem Fall »weggeschubst«, obwohl dieser ihn an der Jacke festhielt. Welcher Kraftaufwand damit verbunden war und welche Wirkungen diese Bewegung bei dem Betroffenen hervorrief, bleibt unklar. Als erhebliche Krafteinwirkung und damit als Gewalt anerkannt wird ein gegen den Körper gerichteter Stoß im allgemeinen erst dann, wenn er mit beiden Händen so kräftig ausgeführt wird, daß das Opfer ins Straucheln gerät (*Fischer*, StGB, § 249 Rdnr. 4). Die bei der Tatdarstellung weiter verwendeten Begriffe des »Gerangels« und der »Gegenwehr« sind ohne Aussagekraft. Eine konkrete Handlung des Angekl. geht aus ihnen nicht hervor, so daß auch darin eine Gewaltanwendung nicht zu finden ist.

b) Zu der mit den beschriebenen Tathandlungen verfolgten Absicht wird lediglich mitgeteilt, daß der Angekl. sich damit in Besitz der jew. entwendeten Parfumflaschen halten wollte. Mit dieser formelhaften, am Gesetzeswortlaut ausgerichteten Wendung wird die subjektive Tatseite des räuberischen Diebstahls nicht hinreichend beschrieben.

Für die erforderliche Absicht, eine Entziehung des Gewahrsams am Diebesgut zu verhindern, reicht es nicht aus, daß der Täter sich nur der Feststellung seiner Person entziehen und einen dadurch bedingten *späteren* Verlust des Diebesgutes verhindern will. Es genügt allerdings, wenn sich der Täter durch den Einsatz des Nötigungsmittels der Strafverfolgung entziehen, *gleichzeitig* aber auch das Diebesgut verteidigen will (*BGH* NStZ 2000, 530; NStZ-RR 2005, 340). Bei einem auf frischer Tat entdeckten Dieb steht die Absicht, seine Identifizierung zu verhindern, erfahrungsgemäß im Vordergrund (Senatsbeschl. 1 Ss 151/06 v. 13. 7. 2006 mit Hinweis auf *OLG Zweibrücken* JR 1991, 383; StV 1994, 545; *KG*, Beschl. (3) 1 Ss 345/98 v. 21. 12. 1998 in juris; StV 2004, 67; *OLG Sachsen-Anhalt*, Beschl. 2 Ss 155/99 v. 12. 6. 1999; *OLG Köln* StV 2004, 490; *OLG Hamm* StV 2005, 336). Das gilt vor allem dann, wenn der Beutewert – wie hier – gering ist (*OLG Hamm*, a. a. O.) und der Täter – wie der mindestens einmal wegen Diebstahls zu Geldstrafe vorverurteilte Angekl. – mit einer spürbaren Bestrafung zu rechnen hat (*KG*, a. a. O.). In einem solchen Fall liegt es nicht fern, daß die Absicht des Täters, seine Identifizierung zu verhindern, nicht nur der vorherrschende, sondern möglicherweise sogar der alleinige Beweggrund seiner Widerstandshandlung ist (*KG* StV 2004, 67). Die Möglichkeit, daß es sich so verhalten haben könnte, wäre daher auch im vorliegenden Fall näher in Betracht zu ziehen gewesen (vgl. *Senat*, a. a. O.). (...)

Mitgeteilt von RA *Michael Hasslacher*, Bonn.

Haftrecht

EMRK Art. 5 Abs. 4; StPO §§ 112, 147

(Gewährung von Akteneinsicht zwecks Verteidigung bei Untersuchungshaft des Beschuldigten)

Die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten ist nicht gewährleistet, wenn dem Verteidiger der Zugang zu denjenigen Schriftstücken in der Ermittlungsakte versagt wird, die für die wirksame Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung seines Mandaten wesentlich sind.

EGMR, 5. Sektion, Urt. v. 13. 12. 2007 (Individualbeschwerde Nr. 11364/03) M. ./. BR Deutschland (n. r.: auf Antrag des Bf. wurde die Sache nach Art. 43 EMRK an die *Große Kammer* verwiesen und dort zur Entscheidung angenommen)

◆ **Sachverhalt:** Am 25. 7. 2002 wurde der Bf. festgenommen. Am selben Tag ordnete das *AG Mönchengladbach* nach Anhörung des Bf. U-Haft gegen ihn an. Der Bf. wurde von diesem Zeitpunkt an anwaltlich unterstützt. Das *AG* stellte fest, daß der Bf. dringend verdächtig sei, zwischen 1996 und Juni 2002 in ca. 20 Fällen Steuern hinterzogen zu haben. Er sei seit 1994 für verschiedene Firmen in Deutschland als selbständiger Handelsvertreter tätig gewesen und habe seit 2000 einen Telefonservice betrieben. Im Jahr 2001 habe die Firma T. ihm Provisionen in Höhe von 124 926,22 DM bezahlt. Nach den dem Gericht derzeit vorliegenden Unterlagen werde er verdächtigt, Umsatzsteuer in Höhe von 57 374 €, Einkommenssteuer in Höhe von 133 279 € und Gewerbesteuer in Höhe von 20 266 € hinterzogen zu haben. Das *AG* stellte fest, daß der Bf., der von seinem Recht Gebrauch machte, nicht zur Sache auszusagen, aufgrund der bei einer Hausdurchsuchung sichergestellten Geschäftsunterlagen der Steuerhinterziehung dringend verdächtig sei. Er sei wegen Verdunkelungsgefahr in U-Haft zu nehmen (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Die sichergestellten Unterlagen seien unvollständig. Deshalb bestehe die Gefahr, daß der Bf. im Falle seiner Freilassung die fehlenden Unterlagen beseitigen oder seine weiteren Geschäftsbeziehungen und Konten verdunkeln werde.

Am 7. 8. 2002 beantragte der Bf., vertreten durch seinen Anwalt, Haftprüfung beim *AG Mönchengladbach*. Sein Anwalt beantragte auch Akteneinsicht. Er brachte vor, er habe ein Recht auf Akteneinsicht, um alle Fakten und Beweismittel zu prüfen, auf die sich der Haftbefehl und insbes. der dringende Tatverdacht stützten, und das Gericht sei nach innerstaatlichem Recht daran gehindert, sich auf Tatsachen und Beweismittel zu stützen, bezüglich derer dem Verteidiger nach § 147 Abs. 2 StPO die Einsicht versagt worden sei. Am 12. 8. 2002 teilte die StA Mönchengladbach dem An-

walt des Bf. mit, daß ihm nach § 147 Abs. 2 StPO die Akteneinsicht versagt werde, da die Einsicht den Untersuchungszweck gefährden würde. Sie fügte jedoch hinzu, daß der für die Rechtssache zuständige StA bereit sei, den Anwalt mündlich über die vorliegenden Tatsachen und Beweismittel zu informieren. Der Anwalt des Bf. nahm dieses Angebot nicht an. Am 16. 8. 2002 hörte das *AG Mönchengladbach* den Bf. und seinen Verteidiger an. Der Bf. brachte vor, daß keine Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr bestehe. Sollte das Gericht dennoch eine Fluchtgefahr annehmen, sei er bereit, Auflagen des Gerichts zu erfüllen, wie etwa seine Personalpapiere abzugeben. Der Anwalt des Bf. beschwerte sich darüber, daß er immer noch keine Akteneinsicht erhalten habe. Mit Beschl. desselben Tages hielt das *AG Mönchengladbach*, dem die Verfahrensakte vorlag, die Vollstreckung des Haftbefehls aufrecht. Es befand, daß weiterhin Gefahr bestehe, daß der Bf. im Falle seiner Freilassung auf sachliche Beweismittel oder Zeugen einwirken würde. Der Bf. habe bislang zu vermeiden versucht, seine tatsächliche Wohnanschrift oder andere persönliche Angaben Behörden gegenüber mitzuteilen und seine Lebensführung sei auf eine bewußte Irreführung abgestellt, was im konkreten Fall die Verdunkelungsgefahr begründe.

Nachdem der Bf. am 16. 8. 2002 Beschwerde eingelegt und deren ausführliche Begründung am 19. 8. 2002 nachgereicht hatte, teilte das *LG* dem Bf. am 27. 8. 2002 mit, daß es der Ansicht sei, daß die Fluchtgefahr ein ausreichender Grund für die Fortdauer seiner Haft sei. Hinsichtlich des Antrags seines Anwalts auf Akteneinsicht führte das Gericht aus, daß dieser zunächst mündlich über den Akteninhalt zu informieren sei. Mit Schreiben v. 2. 9. 2002 bestritt der Bf. diese Auffassung. Er machte insbes. geltend, daß in seinem Fall eine mündliche Unterrichtung über den Akteninhalt nicht ausreichend sei. Am 9. 9. 2002 verwarf das *LG Mönchengladbach* nach Anhörung der StA und Prüfung der Ermittlungsakte die Beschwerde des Bf. gegen die Entscheidung des *AG* v. 16. 8. 2002. Es befand, daß der Bf. der Hinterziehung von Einkommens-, Umsatz- und Gewerbesteuer dringend verdächtig sei. Zudem bestehe Fluchtgefahr i. S. v. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da der Bf. über Verbindungen ins Ausland verfüge und eine hohe Strafe zu erwarten habe. Angesichts des Umstands, daß der Verteidiger das Angebot der StA, den Akteninhalt mündlich zu erläutern, bislang abgelehnt habe, sei eine Beurteilung, ob die hierbei erteilten Informationen ausreichend seien, nicht möglich. Im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens könne die Verteidigung jedoch keine unbeschränkte Einsicht in die vollständige Ermittlungsakte verlangen. Die Entscheidung des *LG* wurde dem Anwalt des Bf. am 16. 9. 2002 zugestellt.

Am 16. 9. 2002 legte der Bf., vertreten durch seinen Anwalt, weitere Beschwerde gegen den Haftbefehl ein. Er machte erneut geltend, daß er ein verfassungsmäßiges Recht auf Akteneinsicht bezüglich aller Tatsachen und Beweismittel habe, auf denen der Haftbefehl basiere. Am 17. 9. 2002 entschied das *LG Mönchengladbach* ohne weitere Begründung, daß es seine Entscheidung v. 9. 9. 2002 nicht abändern würde. Am 18. 9. 2002 erstellte die StA Mönchengladbach, die über die Akte verfügte, einen Bericht, der mit der Akte an die GStA Düsseldorf übersandt wurde. Am 26. 9. 2002 erklärte die GStA in ihrer Stellungnahme an das *OLG Düsseldorf*, daß sie nicht bereit sei, dem Bf. die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte zu gestatten. Sie führte aus, es reiche aus, den Bf. von der Übersicht der Steuerfahndung Düsseldorf über die Höhe der in den fraglichen Jahren erzielten Einnahmen und verkürzten Steuern in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahme und die Akte gingen am 2. 10. 2002 beim *OLG Düsseldorf* ein. Am 2. 10. 2002 übersandte der Bf. dem *OLG Düsseldorf* einen weiteren Schriftsatz. Am 9. 10. 2002 widersprach der Bf., dem die Stellungnahme der GStA am 7. 10. 2002 übersandt worden war, den darin enthaltenen Argumenten. Die besagte Übersicht stelle lediglich eine Schlußfolgerung der Steuerfahndung dar, die für ihn ohne Einsicht in die entsprechenden Belege und Unterlagen, auf welchen sie beruhe, nicht nachprüfbar sei.

Am 14. 10. 2002 hob das *OLG Düsseldorf*, auf die weitere Beschwerde des Bf. hin, die Entscheidung des *AG* v. 16. 8. 2002 und die Entscheidung des *LG* v. 9. 9. 2002, mit der die U-Haft aufrechterhalten wurde, auf und verwies die Sache an das *AG* zurück. Das *OLG*, dem die Ermittlungsakte zur Verfügung stand, befand, daß der Haftbefehl des *AG* v. 25. 7. 2002 nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Dies führe zur Aufhebung der im Haftprüfungsverfahren ergangenen Entscheidungen des *AG* v. 16. 8. 2002 und des *LG* v. 9. 9. 2002 (aber nicht des Haftbefehls v. 25. 7. 2002 selbst). Gem. § 114 Abs. 2 StPO seien im Haftbefehl die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergäben. Die Verfassungsgebote des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens verlangten es, die Tatsachen und Beweismittel, auf denen der Tatverdacht und die Haftgründe basierten, so genau darzulegen, daß der Besch. in der Lage sei, sich dazu zu äußern und sich wirksam zu verteidigen. Das *OLG* stellte fest, daß das *AG* in seinen Haftentscheidungen bezüglich des Bf. jedoch lediglich ausgeführt habe, der Bf. sei der Steuerhinterziehung »aufgrund der im Rahmen der Hausdurchsuchung vorgefundenen Geschäftsunterlagen« dringend verdächtig. Es wäre zumindest notwendig gewesen, die Ergebnisse der Auswertung dieser Unterlagen in geraffter Form darzustellen, um dem Besch. so die Möglichkeit zu geben, durch eigene Einlassungen oder die Benennung von Beweismitteln gegen die Haftentscheidung vorzugehen. Dieser Mangel sei im Verlauf der nachfolgenden Entscheidungen zur Haftfortdauer des Bf. nicht geheilt worden. Da dem Verteidiger bislang die Einsichtnahme in die Ermittlungsakten nach § 147 Abs. 2 StPO ebenfalls verweigert worden sei, liefen die dargestellten Rechtsfehler auf die Versagung des dem Besch. zustehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör hinaus. Das *OLG* lehnte es ab, nach § 309 Abs. 2 StPO eine eigene Sachentscheidung zur Haft des Bf. zu treffen oder den Haftbefehl v. 25. 7. 2002, den es für rechtsfehlerhaft, aber nicht unwirksam erachtet habe, aufzuheben. Es führte aus, daß es den Haftbefehl nur aufheben würde, wenn auf der Hand läge, daß ein dringender Tatverdacht oder ein Haftgrund nicht bestünde. Es sei Aufgabe des *AG*, dem Besch. die belastenden Umstände mitzuteilen, auf die sich der Tatverdacht stütze, und ihn diesbezüglich anzuhören. Sollte die StA darauf bestehen, den Besch. im Interesse des Fortgangs der Ermittlungen nicht über die Verdachtsgründe zu informieren, wäre der Haftbefehl aufzuheben. Folglich blieb der Bf. in Haft.

Am 17. 10. 2002 beantragte die StA Mönchengladbach beim *AG*, einen neuen, geänderten Haftbefehl gegen den Bf. auszustellen. Am 29. 10. 2002 hörte das *AG Mönchengladbach* erneut den Bf., seinen Verteidiger, die StA und einen für die Ermittlungen verantwortlichen Beamten der Steuerfahndung Düsseldorf zum Antrag des Bf. auf Haftprüfung an. Dem Anwalt des Bf. wurden Ablichtungen von vier Seiten der umfangreichen Ermittlungsakte ausgehändigt, die eine von der Steuerfahndung Düsseldorf erstellte Aufstellung der erzielten Einnahmen und der Steuerverkürzungen des Bf. für den Zeitraum 1991 bis 2002 enthielten. Unter Hinweis auf das Recht des Bf. auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren beklagte sein Anwalt, daß er vor der Anhörung keine Einsicht in die Ermittlungsakte erhalten habe.

Das *AG Mönchengladbach* stellte dann einen neuen Haftbefehl gegen den Bf. aus. Es führte aus, daß der Bf. dringend verdächtig sei, zwischen 1991 und Juni 2002 in ca. 20 Fällen Steuern hinterzogen zu haben. Das *AG* führte die Einnahmen des Bf. aus seinen verschiedenen Tätigkeiten als selbständiger Handelsvertreter sowie die Höhe der anfallenden Steuern detailliert auf und stellte fest, daß er der Hinterziehung von 125 231,79 DM Umsatzsteuer, 260 025 DM Einkommenssteuer, Solidarzuschlag in Höhe von 15 240,11 DM und Gewerbesteuer in Höhe von 36 930 DM dringend verdächtig sei. Es stützte seinen dringenden Verdacht auf Dokumente, deren In-

halt durch den bei der Anhörung anwesender Steuerfahnder erläutert wurde, auf Zeugenaussagen der Firmeninhaber, für die der Bf. gearbeitet hatte, auf seine Arbeitsverträge und auf die von diesen Firmen ausgestellten Gehalts- oder Provisionsabrechnungen. Das *AG* befand des weiteren, daß bei dem Besch. der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO bestehe. Er habe mit einer längeren Haftstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne, sei mehrere Jahre nicht polizeilich gemeldet gewesen und habe angegeben, daß er in den Niederlanden wohne. Mit Beschl. desselben Tages setzte das *AG Mönchengladbach* den Haftbefehl unter der Auflage außer Vollzug, daß der Bf., der seiner Meldepflicht inzwischen nachgekommen war, dem Gericht jeden Wohnungswechsel mitzuteilen habe, Vorladungen des Gerichts, der StA und der Polizei befolgen müsse und sich dreimal wöchentlich bei der Polizei zu melden habe. Es setzte die Vollziehung des Beschl., den Bf. aus der Haft zu entlassen, auf Antrag der StA, die unverzüglich Beschwerde eingelegt hatte, aus.

Am 7. 11. 2002 wies das *LG Mönchengladbach*, nach Anhörung des Bf. und der StA, die Haftbeschwerde des Bf. ab. Weiterhin wies es die Beschwerde der StA gegen den Haftverschonungsbeschl. mit der Maßgabe ab, daß folgende weitere Auflagen angeordnet würden: der Besch. habe seine Personalpapiere der StA auszuhändigen und eine Kaution in Höhe von 40 000 DM zu hinterlegen. Nach Hinterlegung der Kaution wurde der Bf. am 7. 11. 2002 aus der Haft entlassen. Am 8. 11. 2002 legte der Bf. weitere Beschwerde gegen den Beschl. des *LG* ein, da sein Anwalt nach wie vor keine Akteneinsicht erhalten habe.

Mit Schreiben v. 18. 11. 2002 gewährte die StA Mönchengladbach dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht. Sie führte aus, daß sie beabsichtigt habe, ihm die Ermittlungsakte bereits früher zu übersenden. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, da die Akte dem *LG* vorgelegen habe und der StA erst kürzlich zurückgegeben worden sei. Der Anwalt des Bf. erhielt die Ermittlungsakte am 20. 11. 2002 zur Einsichtnahme. Am 10. 12. 2002 nahm der Bf. seine weitere Beschwerde zurück.

Am 23. 10. 2002 legte der Bf. gegen den Beschl. des *OLG Düsseldorf* v. 14. 10. 2002 und den Haftbefehl des *AG Mönchengladbach* v. 25. 7. 2002 Beschwerde beim *BVerfG* ein. Er brachte vor, daß er in seinen nach dem Grundgesetz garantierten Rechten auf Freiheit, rechtliches Gehör, ein faires Verfahren sowie darauf, von einem Richter unverzüglich über die Gründe seiner Festnahme unterrichtet zu werden und innerhalb angemessener Frist angehört zu werden, verletzt worden sei. Er machte insbes. geltend, daß sein Recht auf Freiheit, dessen Verwehrung nur verfassungsgemäß sei, wenn sie im Einklang mit dem Gesetz erfolge, durch seine rechtswidrige Freiheitsentziehung auf der Grundlage eines unwirksamen Haftbefehls verletzt worden sei. Da seinem Verteidiger nach § 147 Abs. 2 StPO vollumfänglich die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte verwehrt worden sei, sei sein nach Art. 103 Abs. 1 GG garantiertes Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs und sein Recht auf Freiheit nach Art. 104 Abs. 3 GG verletzt worden. Die angegriffenen Entscheidungen mißachteten sowohl die Rspr. des *BVerfG* als auch die Rspr. des Gerichtshofs aus seinen Urteilen v. 13. 2. 2001 in den Rechtssachen *García Alva*, *Lietzow* und *Schöps ./. Deutschland*. Die Weigerung des *OLG*, den Haftbefehl aufzuheben und selbst eine Entscheidung zu treffen, und die statt dessen erfolgte Zurückverweisung an das *AG* hätten auch das Recht des Bf. auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist verletzt. Am 4. und 11. 11. 2002 erweiterte der Bf. seine Verfassungsbeschwerde auf die Entscheidungen des *AG Mönchengladbach* v. 29. 10. 2002 und die Entscheidung des *LG Mönchengladbach* v. 7. 11. 2002. Am 22. 11. 2002 lehnte es das *BVerfG* ohne weitere Begründung ab, die Verfassungsbeschwerde des Bf. gegen die Haftbefehle des *AG Mönchengladbach* v. 25. 7. 2002 und 29. 10. 2002, gegen den Beschl. des *LG Mönchengladbach* v. 7. 11. 2002 und gegen den Beschl. des *OLG Düsseldorf* v. 14. 11. 2002 zur Entscheidung anzunehmen.

Am 9. 3. 2005 verurteilte das *AG Mönchengladbach* den Bf. wegen Steuerhinterziehung in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 8 M., die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Gericht stellte fest, daß der Bf., der die Taten gestanden hatte, Umsatzsteuer in Höhe von 129 795 DM, Einkommensteuer in Höhe von 344 802 DM und Gewerbesteuer in Höhe von 55 165 DM hinterzogen hatte.

◆ **Aus den Gründen:** I. Der Haftbefehl und das darauf folgende Verfahren

Der Bf. rügte, daß das *OLG* den ursprünglichen Haftbefehl v. 25. 7. 2002 nicht aufgehoben und ihn aus der Haft entlassen habe, obwohl es den Haftbefehl für nicht rechtmäßig befunden habe. Dadurch, daß es die Rechtssache an das *AG* zurückverwiesen habe, habe das *OLG* das Haftprüfungsverfahren unnötig verzögert, das daher nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen worden sei. Er berief sich auf die Art. 5 und 6 der Konvention. 47

[. . .]. 48

Der Gerichtshof ist der Auffassung, daß die Rügen des Bf. nach Art. 5 der Konvention zu prüfen sind, [. . .]. 49

A. Zulässigkeit

1. Die Stellungnahmen der Parteien

Die Regierung brachte vor, daß mehrere Gründe vorlägen, aufgrund derer festgestellt werden könne, daß der Bf. in bezug auf diesen Teil der Beschwerde den innerstaatlichen Rechtsweg nicht dem Erfordernis aus Art. 35 Abs. 1 der Konvention entsprechend erschöpft habe. Die Verfassungsbeschwerde des Bf. an das *BVerfG*, die ein wirksamer Rechtsbehelf im Hinblick auf die Dauer von Strafverfahren sei, sei aus mehreren Gründen unzulässig gewesen, obwohl dieses Gericht dieses in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich aufgeführt habe. Der Bf. habe es versäumt darzulegen, daß er nach der Entscheidung des *LG* v. 7. 11. 2002 immer noch ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Angemessenheit der Dauer des Haftprüfungsverfahrens gehabt habe. Auch habe er die Verletzung seines Rechts auf gerichtliche Überprüfung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls innerhalb angemessener Frist in seiner Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Darüber hinaus habe es der Bf., soweit er auch die Entscheidung des *LG* v. 29. 10. 2002 und die Entscheidung des *LG* v. 7. 11. 2002 angegriffen habe, versäumt, seine weitere Beschwerde vor dem *OLG Düsseldorf* weiterzuverfolgen. Vor dem *BVerfG* habe er nicht die Dauer des Haftprüfungsverfahrens insgesamt, sondern nur die Entscheidung des *OLG* v. 14. 10. 2002, mit der die Rechtssache an das *AG* zurückverwiesen würde, gerügt. Außerdem habe er keine Minderung seiner Freiheitsstrafe als Ausgleich für die angeblich überlange Dauer des Haftprüfungsverfahrens beantragt. 50

Der Bf. bestritt diese Auffassung. Er brachte vor, seine Verfassungsbeschwerde sei nicht unzulässig gewesen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte das *BVerfG* dies ausdrücklich festgestellt. Aus seiner Beschwerde sei hervorgegangen, daß er trotz seiner Haftentlassung immer noch ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung des *BVerfG* habe. Ebenso habe er die Dauer des Haftprüfungsverfahrens insgesamt und insbes. die Zurückverweisung der Rechtssache durch das *OLG* an das *AG* ordnungsgemäß gerügt. Er brachte vor, die Regierung habe nicht dargelegt, welchen Antrag er im Verlauf des Hauptverfahrens in der Strafsache hätten stellen sollen, um die überlange Dauer des Haftprüfungsverfahrens zu rügen. Es sei Sache der Strafgerichte, von Amts wegen sicherzustellen, daß die Verfahren mit den Menschenrechten in Einklang stünden. 51

2. Würdigung durch den *Gerichtshof*

Der *Gerichtshof* nimmt zur Kenntnis, daß die Regierung der Auffassung ist, der Bf. habe den innerstaatlichen Rechtsweg im Hinblick auf die Führung des Haftprüfungsverfahrens 52

insgesamt nicht erschöpft, da er nur die Zurückverweisung der Rechtssache durch das *OLG* an das *AG* gerügt habe. Die Regierung brachte vor, er habe das Verfahren bis zum Beschl. des *OLG* nicht gerügt und das erneute Haftprüfungsverfahren vor dem *OLG* nicht weiterverfolgt.

53 Im Hinblick auf die Einwendungen der Regierung hält der *Gerichtshof* es für erforderlich, zunächst den Umfang der ihm vorliegenden Rügen des Bf. festzulegen. Der Bf. rügte, seine Inhaftierung sei unrechtmäßig gewesen, da sie auf einem unrechtmäßigen Haftbefehl beruht habe, und das *OLG* habe das Haftprüfungsverfahren durch die Zurückverweisung der Rechtssache an das *AG* unangemessen verzögert, weshalb es nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen worden sei. In Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Regierung trifft zu, daß der Bf. die Vorgehensweise des *OLG* als ursächlich für die entstandene Verzögerung ansah, da das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht neu begonnen werden mußte. Die Verfahrensführung durch das *OLG* kann jedoch nicht abstrakt geprüft werden, sondern ist im Zusammenhang mit dem Haftprüfungsverfahren insgesamt zu betrachten, einschließlich der Verfahrensführung bis zum Beschl. dieses Gerichts und der Folgen dieses Beschl. für die Fortführung des Verfahrens. Der *Gerichtshof* ist überzeugt, daß der Bf. seine Rüge bezüglich der Führung des Haftprüfungsverfahrens auf die bereits erwähnte Weise in seiner Beschwerde an das *BVerfG* geltend gemacht hat. Daher ist die von der Regierung vorgetragene Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs diesbezüglich zurückzuweisen.

54 Im Hinblick auf die Einwendung der Regierung, die Verfassungsbeschwerde des Bf. sei unzulässig gewesen, da er seine Beschwerde weder hinreichend substantiiert noch ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Zügigkeit des Haftprüfungsverfahrens dargelegt habe, stellt der *Gerichtshof* fest, daß das *BVerfG* es ohne Angabe von Gründen ablehnte, die Beschwerde des Bf. zur Entscheidung anzunehmen. Wie der *Gerichtshof* bereits in vergleichbaren Fällen festgestellt hat (siehe *Süss ./. Deutschland* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 63309/00, 13. 10. 2005; *Petersen ./. Deutschland* (Entsch.), Individualbeschwerden Nr. 38282/97 und 68801/01, 12. 1. 2006 und, a fortiori, *Uhl ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 64387/01, 6. 5. 2004), ist es unter solchen Umständen nicht Aufgabe des *Gerichtshofs*, sich an die Stelle des *BVerfG* zu setzen und darüber zu spekulieren, warum dieses Gericht entschied, die Beschwerde des Bf. nicht zuzulassen. Der *Gerichtshof* hat insbes. nicht festzustellen, ob das *BVerfG* die Verfassungsbeschwerde des Bf. wegen nicht hinreichender Begründung oder wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig gewürdigt hat oder hätte würdigen müssen. Der *Gerichtshof* kommt zu dem Ergebnis, daß der von der Regierung vorgebrachte Einwand der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs auch in dieser Hinsicht zurückzuweisen ist.

55 Zuletzt machte die Regierung geltend, der Bf. habe den innerstaatlichen Rechtsweg in dem fraglichen Haftprüfungsverfahren deshalb nicht erschöpft, weil er im Strafverfahren keine Minderung der Haftstrafe beantragt habe, um einen Ausgleich für die angeblich überlange Dauer des Haftprüfungsverfahrens zu erzielen. Der *Gerichtshof* stellt fest, daß der Bf. das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung des gegen ihn bestehenden Haftbefehls, das einzige vor dem *Gerichtshof* in Rede stehende Verfahren, insofern zum Abschluß geführt hat, als er am 22. 11. 2002 eine Entscheidung des *BVerfG* erwirkte. Das Hauptverfahren in der Strafsache ist nicht Teil des hier in Rede stehenden Verfahrens. Daraus folgt, daß der Einwand der Regierung auch in dieser Hinsicht nicht aufrechterhalten werden kann.

56 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß die Rügen des Bf. nicht i. S. v. Art. 35 Abs. 3 der Konvention offensichtlich unbegründet sind. Überdies sind sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Rüge betreffend die Rechtmäßigkeit der Haft

a. Die Stellungnahmen der Parteien

57 Der Bf. brachte vor, unter Verletzung von Art. 5 Abs. 1 seiner Freiheit beraubt worden zu sein. In seiner Entscheidung v. 14. 10. 2002 habe das *OLG* die Fortdauer seiner Haft angeordnet, obwohl es den ursprünglichen Haftbefehl v. 25. 7. 2002 für unrechtmäßig befunden habe.

58 Nach dem Vorbringen der Regierung war die Haft des Bf. rechtmäßig und auf gesetzlich vorgesehene Weise erfolgt. Sie räumte ein, daß der Haftbefehl v. 25. 7. 2002, wie am 14. 10. 2002 vom *OLG* festgestellt, nicht den formalen Anforderungen aus § 114 Abs. 2 StPO entsprochen habe. Die materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung des Haftbefehls seien jedoch erfüllt worden und das *AG Mönchengladbach* habe am 29. 10. 2002 einen neuen Haftbefehl ausgestellt, der den verfahrensrechtlichen Anforderungen der StPO entsprochen habe. Nach einer durch die Rspr. begründeten Ausnahme von der Regelung in § 309 Abs. 2 StPO seien die Beschwerdegerichte befugt, eine Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, wenn ein Verfahrensmangel vorliege, den das Beschwerdegericht nicht selbst beheben könne.

b. Würdigung durch den *Gerichtshof*

i. Allgemeine Grundsätze

59 Mit der Bestimmung, die Freiheitsentziehung müsse »rechtmäßig« sein und in der »gesetzlich vorgeschrieben Weise« erfolgen, verweist die Konvention im wesentlichen auf das innerstaatliche Recht zurück und bringt die Verpflichtung zum Ausdruck, die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts einzuhalten; die Konvention verlangt aber zusätzlich, daß eine Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Zweck des Art. 5 steht, nämlich Personen vor Willkür zu schützen (siehe u. a. *Bouamar ./. Belgien*, Urt. v. 29. 2. 1988, Serie A Band 129, S. 20, Rdnr. 47; *Erkalo ./. Niederlande*, Urt. v. 2. 9. 1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-VI, S. 2477, Rdnr. 52; und *Steel u. a. ./. Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 23. 9. 1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-VII, S. 2735, Rdnr. 54).

60 Soweit die Konvention, wie in Art. 5, unmittelbar auf das innerstaatliche Recht zurückverweist, ist die Einhaltung dieses Rechts fester Bestandteil der »Verpflichtungen« der Vertragsstaaten und der *Gerichtshof* ist daher befugt, sich von der Einhaltung zu überzeugen. In diesem Zusammenhang unterliegt der Umfang seiner Prüfungspflicht jedoch den Einschränkungen, die sich aus der Logik des europäischen Schutzsystems ergeben, denn es obliegt in erster Linie den nationalen Behörden, insbes. den Gerichten, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden (siehe *Kemmache ./. Frankreich* (Nr. 3), Urt. v. 24. 11. 1994, Serie A Band 296-C, S. 86 – 87, Rdnr. 37; und *Benham ./. Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 10. 6. 1996, *Sammlung* 1996-III, S. 753, Rdnr. 41).

61 Die Haft ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgte. Die nachträgliche Feststellung, daß dem Gericht nach innerstaatlichem Recht bei dem Erlaß der Anordnung ein Fehler unterlief, bedeutet nicht notwendigerweise, daß die dazwischen liegende Haft rückwirkend für unrechtmäßig erklärt wird (vgl. *Bozano ./. Frankreich*, Urt. v. 18. 12. 1986, Serie A Band 111, S. 23 und 24, Rdnr. 55 und *Benham*, a. a. O., S. 753, Nr. 42).

ii. Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache

62 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß gegen den Bf. U-Haft angeordnet wurde, um ihn wegen des begründeten Verdachts der Steuerhinterziehung dem zuständigen Gericht vorzuführen. Demzufolge fällt seine Freiheitsentziehung unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Konvention.

63 Noch festzustellen ist, ob die Haft des Bf. angesichts der Feststellung des *OLG* und der Zurückverweisung der Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht i. S. v. Art. 5 Abs. 1, rechtmäßig

war und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgte. Der *Gerichtshof* stellt fest, daß das *OLG* in seiner Entscheidung v. 14. 10. 2002 selbst feststellte, daß der Haftbefehl v. 25. 7. 2002 nicht den formalen Anforderungen aus § 114 Abs. 2 StPO entsprach. Nach Auffassung des *OLG* machte diese Feststellung den ursprünglichen Haftbefehl vom 25. 7. 2002 jedoch nicht unwirksam und die Haft des Bf. v. 25. 7. 2002 bis zum 14. 10. 2002 nicht rechtswidrig. Nach Rspr. der innerstaatlichen Gerichte [...] gebe es einen Unterschied zwischen Haftbefehlen, die – wie der in der Rechtssache des Bf. – zwar aus formalen Gründen rechtsfehlerhaft seien, jedoch bis zu ihrer Ersetzung eine tragfähige Grundlage für die Freiheitsentziehung darstellten, und Haftbefehlen, die – insbes. mangels Erfüllung der materiellen Anforderungen der Bestimmungen zur U-Haft – unwirksam seien. Demzufolge sei die Haft des Bf. vom 25. 7. 2002 bis zur Ausstellung des neuen Haftbefehls am 29. 10. 2002, die im Einklang mit den formalen Anforderungen aus § 114 Abs. 2 StPO gestanden habe, nach deutschem Recht nicht unrechtmäßig gewesen, da sie auf dem ursprünglichen Haftbefehl v. 25. 7. 2002 beruht habe. Da es in erster Linie den innerstaatlichen Behörden obliegt, das innerstaatliche Recht auszulegen, ist der *Gerichtshof* bereit, zu akzeptieren, daß die Anordnung der U-Haft des Bf. nach den innerstaatlichen Bestimmungen auch dann noch rechtmäßig war und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgte, nachdem das *OLG* den ursprünglichen Haftbefehl mangels hinreichender Begründung für rechtsfehlerhaft befunden hatte.

64 Eine Übereinstimmung des Haftbefehls des Bf. mit Art. 5 erfordert weiter, daß keine Willkür vorliegt. In diesem Zusammenhang stellt der *Gerichtshof* fest, daß die Entscheidung des *OLG*, über den Haftprüfungsantrag des Bf. in der Sache nicht selbst zu entscheiden, sondern die Rechtssache entgegen dem Wortlaut von § 309 Abs. 2 StPO an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, zu Unsicherheit geführt hat. Die Feststellung des *OLG*, der Bf. müsse über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vom erstinstanzlichen Gerichts informiert werden, und es müsse ihm Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern, machte es jedoch erforderlich, praktische Vorkehrungen zu treffen. Unter diesen Umständen kann die Haft des Bf. nicht wegen des Zeitraums zwischen der Entscheidung des *OLG* und der Ausstellung des neuen Haftbefehls am 29. 10. 2002 als willkürlich angesehen werden (vgl. auch *Winterwerp ./. Niederlande*, Urt. v. 24. 10. 1979, Serie A Band 33, S. 21, Rdnr. 49, und *Erkalo*, a. a. O., S. 2478, Nr. 57).

65 Folglich ist Art. 5 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden.

2. Rüge der überlangen Dauer der gerichtlichen Prüfung

a. Die Stellungnahmen der Parteien

66 Der Bf. brachte vor, daß die Entscheidungen über seinen Haftprüfungsantrag nicht, wie nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention erforderlich, innerhalb angemessener Frist getroffen wurden. Insbes. habe das *OLG Düsseldorf* die Sache am 14. 10. 2002 an das *AG* zurückverwiesen, anstatt selbst eine Entscheidung über die weitere Beschwerde des Bf. zu treffen. Wie das *OLG* selbst festgestellt habe, sei der ursprüngliche Haftbefehl v. 25. 7. 2002 nicht rechtmäßig gewesen. Das *OLG* hätte diesen Haftbefehl daher aufheben und die Entlassung des Bf. anordnen sollen. Da es dies nicht getan habe, sei es zu unnötigen Verzögerungen im Haftprüfungsverfahren gekommen.

67 Die Regierung brachte vor, daß über die Rechtmäßigkeit der Haft des Bf. im Haftprüfungsverfahren vor den deutschen Gerichten zügig entschieden worden sei, wie nach Art. 5 Abs. 4 erforderlich. Das Verfahren, bei dem es um komplexe Vorwürfe der Steuerhinterziehung gegangen sei, sei vom *AG Mönchengladbach* und dem *LG Mönchengladbach* zügig geführt worden. Insbes. sei das Verfahren trotz der Verzögerung von einer Woche zwischen der Entscheidung des *LG* und der Zustellung der Entscheidung an den Anwalt des Bf. in Anbetracht des zügigen Entscheidungsprozesses insgesamt nicht unangemessen lang gewesen. Die Regierung brachte weiter vor, angesichts der erforderlichen Beteiligung der GStA sei das Verfahren vor dem *OLG Düsseldorf* dennoch schnell beendet worden, nämlich in 28 Tagen. Das *AG Mönchengladbach*, wohin die Rechtssache zurückverwiesen worden sei, habe dann innerhalb von nur zwei Wochen einen neuen Haftbefehl ausgestellt.

68 Die Regierung räumte ein, daß eine Verfahrensverzögerung dadurch eingetreten sei, daß der ursprüngliche Haftbefehl nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlassen worden war und aus diesem Grunde eine Zurückverweisung an das *AG* erfolgte. Da die darauffolgenden Verfahren vor dem *AG* und dem *LG* jedoch sehr zügig geführt worden seien, seien die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 4 dennoch erfüllt worden. In der vorliegenden Rechtssache sei das *OLG* der Auffassung gewesen, daß ein Verfahrensmangel vorgelegen habe, den es nicht selbst beheben könne, da dem Bf. rechtliches Gehör versagt worden sei. Durch die Zurückverweisung der Rechtssache an das *AG* sei das Recht des Bf. auf Überprüfung in zwei Instanzen gewahrt worden.

b. Würdigung durch den *Gerichtshof*

i. Allgemeine Grundsätze

69 Der *Gerichtshof* stellt erneut fest, daß Art. 5 Abs. 4 dadurch, daß er inhaftierten Personen das Recht auf Anfechtung der Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung garantiert, auch ein Recht auf zügige gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft sowie auf Aufhebung der Haft bei Feststellung ihrer Unrechtmäßigkeit gewährt (siehe *Musial ./. Polen* [GK], Individualbeschwerde Nr. 24557/94, Rdnr. 43, ECHR 1999-II; *Baranowski ./. Polen* [GK], Individualbeschwerde Nr. 28358, Rdnr. 68, ECHR 2000-III; und *G. B. ./. Schweiz*, Individualbeschwerde Nr. 27426/95, Rdnr. 32, 30. 11. 2000). Die Frage, ob das Recht auf eine zügige Entscheidung beachtet worden ist, muß – wie dies auch für das Gebot der »angemessenen Frist« aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 der Konvention gilt – im Lichte der Umstände jedes einzelnen Falles betrachtet werden (siehe *G. B. ./. Schweiz*, a. a. O., Rdnr. 33; und *Rehbock ./. Slowenien*, Individualbeschwerde Nr. 29462/95, Rdnr. 84, ECHR 2000-XII).

ii. Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache

70 Bezüglich der Frage, ob der Bf., wie nach Art. 5 Abs. 4 erforderlich, eine zügige gerichtliche Entscheidung im Haftprüfungsverfahren erhielt, stellt der *Gerichtshof* fest, daß der fragliche Zeitraum am 7. 8. 2002 begann, als der Bf. seinen Haftprüfungsantrag stellte. In Anbetracht dessen, daß die Rüge des Bf. im wesentlichen die Entscheidung des *OLG* betrifft, über die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls nicht selbst zu entscheiden, sondern die Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, ist davon auszugehen, daß der zu berücksichtigende Zeitraum am 29. 10. 2002 endete, als das *AG* (und nicht das *OLG*) einen neuen Haftbefehl gegen den Bf. erließ. Daher vergingen zwischen dem Antrag des Bf. und der Entscheidung des *AG* 2 M. und zweiundzwanzig Tage.

71 Im Hinblick auf die verschiedenen Stadien des gerichtlichen Haftprüfungsverfahrens stellt der *Gerichtshof* fest, daß das Verfahren beim *AG* neun Tage und beim *LG* 31 Tage anhängig gewesen war, als der Bf. am 16. 9. 2002 seine weitere Beschwerde beim *OLG* einreichte. Im letztgenannten Verfahren war es insbes. zu einer Verzögerung von sieben Tagen zwischen dem Tag, an dem die Entscheidung des *LG* erging und dem Tag, an dem sie dem Anwalt des Bf. zugestellt wurde, gekommen. Das Verfahren war dann 28 Tage beim *OLG* anhängig, einschließlich eines Zeitraums von 14 Tagen, die bis zum Eingang der Akten bei diesem Gericht und der Beteiligung der GStA vergingen. Das *OLG* hob die vorangegangenen Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren am 14. 10. 2002 auf und entschied, die Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, ohne über den Antrag des Bf. in der Sache zu entscheiden. Daher vergingen weitere fünfzehn Tage, bis das *AG* über den Antrag des Bf. in der Sache entschied.

72 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß es während des gerichtlichen Verfahrens zur Prüfung der gegen den Bf. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in mehreren Fällen verhängten Haft keine längeren Phasen der Untätigkeit gegeben hat. Wo jedoch die persönliche Freiheit eines Einzelnen auf dem Spiel steht, hat der *Gerichtshof* bezüglich der Erfüllung der Anforderung, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der gegen eine Person verhängten Haft habe »zügig« zu ergehen, strenge Maßstäbe gesetzt. Bspw. stellte der *Gerichtshof* in der Rechtssache *Rehbock* (a. a. O., Rdnrn. 84 – 88) fest, daß ein Zeitraum von 23 Tagen bis zur Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts über den Antrag eines Untersuchungsgefangenen auf Entlassung nicht mit dem Erfordernis einer zügigen Entscheidung aus Art. 5 Abs. 4 vereinbar sei. Desgleichen befand der *Gerichtshof* in der Rechtssache *G. B. ./. Schweiz* (a. a. O., Rdnrn. 27, 32 – 39), daß in einem von einem Untersuchungsgefangenen betriebenen Verfahren auf Entlassung, in dem der Bundesanwalt und das Bundesgericht für ihre Entscheidung über den Antrag des Bf. insgesamt 32 Tage benötigten, keine i. S. v. Art. 5 Abs. 4 »zügige« Prüfung erfolgte.

73 Zum Zeitpunkt der Entscheidung des *OLG* war das gerichtliche Prüfungsverfahren bereits seit 2 M. und sieben Tagen vor den innerstaatlichen Gerichten anhängig. Da dieses Gericht alle Entscheidungen aufhob, die bis dahin im Haftprüfungsverfahren ergangen waren, und die Rechtssache an das *AG* zurückverwies, erhielt der Bf. erst 2 M. und zweiundzwanzig Tage nach Stellung seines Antrags und trotz ordnungsgemäßer Ausführungen eine den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts genügende Entscheidung in der Sache. In Anbetracht der Zeit, die das *OLG* für seine Entscheidung benötigte, stellt der *Gerichtshof* fest, daß die Zurückverweisung eine ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens verursachte. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Regierung argumentierte, daß das *OLG* durch die Zurückverweisung der Rechtssache das Recht des Bf. auf rechtliches Gehör in zwei gerichtlichen Instanzen gewahrt habe. Da der Bf. jedoch nach § 117 Abs. 1 StPO [...] jederzeit eine neue gerichtliche Haftprüfung beantragen konnte, ist der *Gerichtshof* nicht davon überzeugt, daß dies die durch die Zurückverweisung verursachten Verzögerungen rechtfertigte.

74 Deshalb ist Art. 5 Abs. 4 der Konvention verletzt worden.

II. Die Weigerung, dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht zu gewähren

75 Der Bf. rügte weiterhin, daß seinem Anwalt im Haftprüfungsverfahren die Akteneinsicht verwehrt worden sei, weshalb er sich nicht wirksam habe verteidigen können. Er berief sich auf die Art. 5 und 6 der Konvention.

76 Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

77 Der *Gerichtshof* ist der Auffassung, daß diese Rüge allein nach Art. 5 der Konvention zu prüfen ist, [...]

A. Zulässigkeit

1. Die Stellungnahmen der Parteien

78 Die Regierung machte geltend, der Bf. habe auch bezüglich dieses Teils der Beschwerde die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht dem Erfordernis aus Art. 35 Abs. 1 der Konversion entsprechend erschöpft. Er habe es versäumt, beim *LG* nach § 147 Abs. 5 S. 2 StPO einen gesonderten Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der StA, seinem Anwalt keine Akteneinsicht zu gewähren, zu stellen. Obwohl das *LG* festgestellt habe, daß der Haftbefehl des *AG* trotz der Verweigerung der Akteneinsicht nicht aufgehoben werden müsse, wäre ein solcher gesonderter Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der StA, keine Akteneinsicht zu gewähren, nicht notwendigerweise vergeblich gewesen und der Bf. hätte nachfolgend auch Beschwerde beim *BVerfG* einlegen können.

79 Die Regierung brachte vor, daß dieser Teil der Beschwerde darüber hinaus *ratione personae* unvereinbar mit der Konvention sei, da die Opfereigenschaft des Bf. i. S. v. Art. 34 der Konvention entfallen sei. In seiner Entscheidung v. 14. 10. 2002 habe das *OLG Düsseldorf* ausdrücklich festgestellt, daß die Weigerung, dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht zu gewähren, zumindest im Zusammenhang mit der fehlenden Präzisierung der Gründe und Beweismittel, auf die sich der Haftbefehl v. 25. 7. 2002 gestützt habe, das Recht des Bf. auf rechtliches Gehör verletzt habe. Dem Bf. sei dadurch Abhilfe geleistet worden, daß am 29. 10. 2002 ein neuer, den gesetzlichen Anforderungen genügender Haftbefehl ausgestellt worden sei. Darüber hinaus sei seinem Anwalt zu einem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt worden, als das gerichtliche Haftprüfungsverfahren trotz der bedingten Entlassung des Bf. aus der Haft noch anhängig gewesen sei.

80 Der Bf. bestritt diese Auffassung. Bezüglich der von der Regierung vorgetragenen Einrede der Nichterschöpfung brachte er vor, er habe die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der StA, ihm nach § 147 Abs. 5 StPO keine Akteneinsicht zu gewähren, nicht gesondert beantragen müssen. In seinem Antrag auf Aufhebung des gegen ihn verhängten Haftbefehls habe er vorgebracht, daß ihm keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Sein Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der StA, seinem Anwalt keine Akteneinsicht zu gewähren, sei daher in seinem Antrag auf gerichtliche Überprüfung des Haftbefehls enthalten gewesen. Dementsprechend sei das *LG*, das auch für die Prüfung eines gesonderten Antrags auf gerichtliche Überprüfung nach § 147 Abs. 5 StPO zuständig gewesen wäre, bei seiner Haftprüfungsentscheidung auch auf seinen Antrag auf Akteneinsicht eingegangen.

81 Des weiteren bestritt der Bf., daß er seine Opfereigenschaft aufgrund der Entscheidung dos *OLG* v. 14. 10. 2002 verloren habe. Das *OLG* habe den Haftbefehl für rechtsfehlerhaft befunden, da er über die vorliegenden Tatsachen und Beweismittel nicht ordnungsgemäß informiert worden sei. Die Feststellung des Gerichts habe jedoch keine Konsequenzen gehabt, denn er sei nicht aus der Haft entlassen worden und seinem Verteidiger sei nicht, wie beantragt, unverzüglich Akteneinsicht gewährt worden.

2. Würdigung durch den *Gerichtshof*

82 Was die Einrede der Regierung der Nichterschöpfung des Rechtswegs angeht, weist der *Gerichtshof* erneut darauf hin, daß die Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nach Art. 35 Abs. 1 der Konvention die Bf. verpflichtet, zunächst von denen ihnen nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, die hinreichend geeignet sind, der behaupteten Verletzung abzuhelfen (vgl. *Airey ./. Irland*, Urt. v. 9. 10. 1979, Serie A Band 32, S. 11, Rdnr. 19; *Iatridis ./. Griechenland* [GK], Individualbeschwerde Nr. 31107/96, Rdnr. 47, ECHR 1999-II und *Ilhan ./. Türkei* [GK], Individualbeschwerde Nr. 22277/93, Rdnr. 58, ECHR 2000-VII). Es obliegt der Regierung, die eine Nichterschöpfung geltend macht, den *Gerichtshof* davon zu überzeugen, daß der Rechtsbehelf wirksam war und zur maßgeblichen Zeit in der Theorie und in der Praxis zur Verfügung stand, er also zugänglich und geeignet war, den Rügen des Bf. abzuhelfen und angemessene Aussicht auf Erfolg bot. Sobald diese Beweispflicht erfüllt worden ist, obliegt es jedoch dem Bf. nachzuweisen, daß der von der Regierung dargelegte Rechtsbehelf tatsächlich erschöpft worden ist oder aus irgendeinem Grund unter den besonderen Umständen des Falles unzureichend und unwirksam war oder der Bf. aufgrund vorliegender besonderer Umstände von diesem Erfordernis befreit war (siehe *Akdivar u. a. ./. Türkei*, Urt. v. 19. 9. 1996, Sammlung 1996-IV, S. 1211, Rdnr. 68; und *Horvat ./. Kroatien*, Individualbeschwerde Nr. 51585/99, Rdnr. 39, ECHR 2001-VIII). Daher kann ein Bf. nicht dafür kritisiert werden, daß er von einem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht hat, mit dem im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgt worden wäre wie mit dem Verfahren, das der Bf. zum Abschluß geführt hat, und das darüber hinaus auch keine größeren Erfolgsaussichten gehabt hät-

te (vgl. *Iatridis*, a. a. O., Rdnr. 47; und *Miailhe ./. Frankreich* (Nr. 1), Urt. v. 25. 2. 1993, Serie A Band 256-C, S. 87, Rdnr. 27).

83 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß der Bf. in der vorliegenden Rechtssache in erster Linie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Haft begehrte. In diesem Zusammenhang, nämlich in dem Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung des Haftbefehls, brachte er u. a. vor, daß er nicht in der Lage sei, sich wirksam zu verteidigen, wenn seinem Anwalt keine Akteneinsicht gewährt werde, und daß er daher in seinen Rechten auf rechtliches Gehör und auf Freiheit verletzt werde. Dementsprechend befaßte sich das *LG*, wie auch das *OLG*, im Verlauf dieses Haftprüfungsverfahrens, das er zum Abschluß führte, mit der Beschwerde des Bf. hinsichtlich der Weigerung, seinem Anwalt Akteneinsicht zu gewähren. Er brachte diesen Punkt auch in seiner Beschwerde an das *BVerfG* vor.

84 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß ein zusätzliches Verfahren nach § 147 Abs. 5 StPO zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung, dem Anwalt des Bf. keine Akteneinsicht zu gewähren nicht geeignet gewesen wäre, in bezug auf die angebliche Unrechtmäßigkeit des Haftbefehls Abhilfe zu schaffen. Ein solches Verfahren hätte daher nur in bezug auf einen Aspekt der von dem Bf. gerügten Rechtsverletzung Abhilfe schaffen können. Darüber hinaus wurden sowohl das *LG*, das über einen Antrag nach § 147 Abs. 5 StPO hätte entscheiden müssen, als auch das *BVerfG* angerufen, um die Beschwerde des Bf. hinsichtlich der Weigerung, seinem Anwalt Akteneinsicht in dem gerichtlichen Haftprüfungsverfahren zu gewähren, zu prüfen. Unter diesen Umständen ist der *Gerichtshof* von dem Vorbringen der Regierung, ein zusätzlicher Antrag auf gerichtliche Überprüfung nach § 147 Abs. 5 StPO wäre in bezug auf die Weigerung, dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht zu gewähren, ein wirksames Rechtsmittel mit angemessenen Erfolgsaussichten gewesen und hätte daher von dem Bf. erschöpft werden müssen, nicht überzeugt. Daß der Bf. seine weitere Beschwerde am 10. 12. 2002 zurücknahm [...], rechtfertigt in bezug auf die Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs keine andere Schlußfolgerung. Da der Bf. aus der Haft entlassen worden und seinem Anwalt Akteneinsicht gewährt worden war, und da das *OLG* und das *BVerfG* beide bereits über die Frage des Akteneinsichtsrechts seines Anwalts entschieden hatten, erkennt der *Gerichtshof* nicht an, daß eine Fortführung dieser weiteren Beschwerde bis zu ihrem Abschluß und die Erwirkung einer weiteren Entscheidung des *BVerfG* Rechtsbehelfe waren, die geeignet waren, Abhilfe zu schaffen und unter den besonderen Umständen der Rechtssache angemessene Erfolgsaussichten boten. Der diesbezügliche Einwand der Regierung ist daher zurückzuweisen.

85 Darüber hinaus wandte die Regierung ein, daß dieser Teil der Beschwerde *ratione personae* unvereinbar mit der Konvention sei, da der Bf. seinen Status als Opfer einer Konventionsverletzung verloren habe. Der *Gerichtshof* weist erneut darauf hin, daß der betreffende Bf. nach Art. 34 geltend machen können sollte, von der von ihm gerügten Maßnahme tatsächlich betroffen zu sein. Insbes. darf Art. 34 nicht zur Begründung einer Art Popularklage verwendet werden (siehe *Klass u. a. ./. Deutschland*, Urt. v. 6. 9. 1978, Serie A Band 28, S. 17 – 18, Rdnr. 33; und *Očić ./. Kroatien* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 46306/99, ECHR 1999-VIII). Kann eine Person nicht vorbringen, von der fraglichen Handlung oder Unterlassung persönlich betroffen zu sein, kann sie nicht geltend machen, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein; ihre Beschwerde ist dann *ratione personae* mit der Konvention unvereinbar (vgl. *Očić*, a. a. O.; und *Lustgarten ./. Vereinigtes Königreich* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 69189/01, 30. 4. 2002).

86 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß der Bf. in dem vorliegenden Fall selbst von der von ihm gerügten Maßnahme betroffen war, da nämlich weder ihm noch seinem Anwalt während der Haftzeit Akteneinsicht gewährt worden war. Der *Gerichtshof* stellt fest, daß die Frage, ob, wie von der Regierung behauptet, davon ausgegangen werden kann, daß das *OLG* eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention anerkannt und dem Bf. hierfür Abhilfe geleistet hat, vom materiellen Umfang des Rechts des Bf. auf Fairneß im gerichtlichen Prüfungsverfahren, das zu der Zeit insgesamt noch anhängig war, abhängt. Sie betrifft daher die Begründetheit der Beschwerde des Bf. Daraus folgt, daß der Einwand der Regierung auch in dieser Hinsicht nicht aufrechterhalten werden kann.

87 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß diese Rüge nicht i. S. v. Art. 35 Abs. 3 der Konversion offensichtlich unbegründet ist. Überdies ist sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Die Stellungnahmen der Parteien

88 Nach Auffassung des Bf. war das gerichtliche Haftprüfungsverfahren nicht fair, da die StA seinem Verteidiger während der gesamten Haftzeit die Akteneinsicht verweigert hatte. Dies habe den Grundsatz der Waffengleichheit verletzt und es ihm unmöglich gemacht, sich durch eine überzeugende Stellungnahme zu den Anschuldigungen wirksam zu verteidigen. Nicht zuletzt angesichts der Komplexität des Verfahrens wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung wäre es für seinen Verteidiger nicht ausreichend gewesen, von der StA lediglich mündlich über den Inhalt der Ermittlungsakte unterrichtet zu werden oder Ablichtungen einiger weniger Seiten der Ermittlungsakten zu erhalten. Von der StA habe man nicht erwarten können, daß sie den Verteidiger über das Material unterrichten würde, das gegen die U-Haft des Bf. gesprochen hätte. Daher habe die Verteidigung sogar in dieser Phase des Verfahrens ein Recht auf Einsicht in die gesamte Ermittlungsakte gehabt.

89 Die Regierung brachte vor, daß Art. 5 Abs. 4 der Konvention durch die Weigerung, dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht zu gewähren, nicht verletzt worden sei. Zu der Zeit, als das Haftprüfungsverfahren des Bf. anhängig gewesen sei, habe das *AG* bereits Durchsuchungsbeschl. für fünfzehn weitere Objekte erlassen. Der Erfolg der Vollstreckung dieser Beschl. wäre gefährdet worden, wenn dem Anwalt des Bf. Einsicht in die gesamten Akten gewährt worden wäre.

90 Unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache hätte der Bf. den Haftbefehl einfach dadurch wirksam anfechten können, daß er seinen Verteidiger anweist, der mündlichen Unterrichtung über die in der Akte enthaltenen Tatsachen und Beweismittel zuzustimmen. Der Verdacht gegen den Bf. habe sich im wesentlichen auf Geschäftsunterlagen gegründet, die in der Wohnung des Bf. und in Firmen, für die er arbeitete, sichergestellt worden seien, und nur zu einem unerheblichen Teil auf Zeugenaussagen. Der Fall unterscheide sich daher von den Rechtssachen *Schöps, Lietzow und Garcia Alva ./. Deutschland*, in denen eine mündliche Zusammenfassung insbes. von Zeugenaussagen durch die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aus Art. 5 Abs. 4 für nicht ausreichend erachtet wurde.

2. Würdigung durch den *Gerichtshof*

a. Allgemeine Grundsätze

91 Der *Gerichtshof* weist erneut darauf hin, daß angesichts der dramatischen Folgen einer Freiheitsentziehung für die Grundrechte des Betroffenen grundsätzlich auch ein Verfahren nach Art. 5 Abs. 4 der Konvention die in Art. 6 garantierten Grundanforderungen an ein faires Verfahren in einem unter den Umständen eines laufenden Ermittlungsverfahrens größtmöglichen Maß erfüllen sollte (siehe u. a. *Schöps ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 25116/94, Rdnr. 44, ECHR 2001-I; *Lietzow ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 24479/94, Rdnr. 44, ECHR 2001-I; *Garcia Alva ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 23541/94, Rdnr. 39, 13. 2. 2001; *Shishkov ./. Bulgarien*, Individualbeschwerde Nr. 38822/97, Rdnr. 77, ECHR 2003-I; und *Svipsta ./. Lettland*, Individualbeschwerde Nr. 66820/01, Rdnr. 129, ECHR 2006-...). Das Verfahren vor dem über die Haftbeschwerde entscheidenden Gericht muß

daher kontradiktorisch sein und stets »Waffengleichheit« zwischen den Prozeßparteien – dem StA und der Person, der die Freiheit entzogen ist – gewährleisten. Wenngleich innerstaatliches Recht dieser Anforderung in verschiedener Weise genügen kann, so soll doch mit jeder gewählten Methode gewährleistet sein, daß der anderen Prozeßpartei zur Kenntnis gelangt, daß Schriftsätze eingereicht worden sind, und sie wirklich Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen (siehe insbes. *Schöps*, a. a. O., Rdnr. 44; *Lietzow*, a. a. O., Rdnr. 44; *Garcia Alva*, a. a. O., Rdnr. 39; und *Svipsta*, a. a. O., Rdnr. 129).

92 Die Waffengleichheit ist nicht gewährleistet, wenn dem Verteidiger der Zugang zu denjenigen Schriftstücken in der Ermittlungsakte versagt wird, die für die wirksame Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung seines Mandaten wesentlich sind (siehe u. v. a. *Lamy ./. Belgien*, Urt. v. 30. 3. 1989, Serie A Band 151, S. 16 – 17, Rdnr. 29; *Nikolova ./. Bulgarien* [GK], Individualbeschwerde Nr. 31195/96, Rdnr. 58, ECHR 1999-II; *Schöps*, a. a. O., Rdnr. 44; *Shishkov*, a. a. O., Rdnr. 77; und *Svipsta*, a. a. O., Rdnr. 129). Der *Gerichtshof* erkennt an, daß strafrechtliche Ermittlungen effektiv geführt werden müssen, und daß dies bedeuten kann, daß ein Teil der im Rahmen der Ermittlungen zusammen getragenen Informationen geheimzuhalten ist, um zu verhindern, daß Tatverdächtige Beweismaterial manipulieren und den Gang der Rechtspflege untergraben. Dieses berechtigte Ziel kann jedoch nicht unter Inkaufnahme erheblicher Beschränkungen der Rechte der Verteidigung verfolgt werden. Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung wesentlich sind, sollten dem Anwalt des Tatverdächtigen deshalb in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden (vgl. *Lietzow*, a. a. O., Rdnr. 47; *Garcia Alva*, a. a. O., Rdnr. 42; *Shishkov*, a. a. O., Rdnr. 77; und *Svipsta*, a. a. O., Rdnr. 137).

b. Anwendung dieser Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache

93 Der *Gerichtshof* muß daher feststellen, ob in der vorliegenden Rechtssache Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haft des Bf. wesentlich waren, nicht in geeigneter Weise dem Anwalt des Bf. zugänglich gemacht wurden. Er stellt fest, daß die innerstaatlichen Gerichte ihre Schlußfolgerung, daß der Bf. dringend verdächtig sei, Steuerhinterziehung begangen zu haben, auf den Inhalt der ihnen vorliegenden umfangreichen Akten stützten. Zu den Akten gehörten Geschäftsunterlagen, die in der Wohnung des Bf. beschlagnahmt worden waren, aber auch Zeugenaussagen der Firmeninhaber, für die der Bf. gearbeitet hatte, sowie Arbeitsverträge und Gehalts- und Provisionsabrechnungen. Der Inhalt der Ermittlungsakten scheint daher für die Entscheidungen der Gerichte, die Fortdauer der U-Haft anzuordnen, eine Schlüsselrolle gespielt zu haben.

94 Der *Gerichtshof* stellt weiter fest, daß die Akten zwar der StA und den Gerichten bekannt waren, ihr genauer Inhalt dem Anwalt des Bf. anfangs jedoch nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Die StA wies den Antrag des Anwalts auf Akteneinsicht wiederholt mit der Begründung zurück, die Einsicht in diese Unterlagen gefährde den Untersuchungszweck.

95 Erst nach der Entscheidung des *OLG* v. 14. 10. 2002 [. . .] wurden dem Anwalt des Bf. Ablichtungen von vier Seiten der umfangreichen Ermittlungsakten ausgehändigt, die eine von der Steuerfahndung Düsseldorf erstellte Aufstellung der erzielten Einnahmen und der Steuerverkürzungen, deren der Bf. verdächtig war, enthielten. In diesen Unterlagen wurde jedoch nur der Sachverhalt nach dem Verständnis der Ermittlungsbehörden auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen geschildert. Für einen Besch., selbst wenn er anwaltlich unterstützt wird, ist es faktisch unmöglich, die Zuverlässigkeit einer solchen Schilderung wirksam anzufechten, wenn ihm die ihr zugrunde liegenden Beweismittel nicht zur Kenntnis gebracht werden. Selbst in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sich der Haftbefehl zum Teil auf Beweismittel stützte, die in der Wohnung des Bf. beschlagnahmt worden waren und die ihm grundsätzlich vertraut gewesen sein müssen, muß dem Verteidiger hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit den zugrunde liegenden Aussagen und anderen Beweismitteln vertraut zu machen.

96 Aus denselben Gründen war der von den Gerichten bestätigte Vorschlag der StA, den Anwalt des Bf. lediglich mündlich über die in der Akte enthaltenen Tatsachen und Beweismittel zu informieren (vgl. auch *Garcia Alva*, a. a. O., Rdnrn. 18, 43), nicht ausreichend. Der Verdacht gegen den Bf. gründete sich nicht nur auf Geschäftsunterlagen, die in der Wohnung des Bf. beschlagnahmt worden waren, sondern auch auf urkundliche Beweismittel, die von seinen Arbeitgebern erlangt worden waren, und auf deren Zeugenaussagen, mit anderen Worten auf eine große Materialmenge, auf die in den Haftbefehlen nur in allgemeiner Form Bezug genommen wurde. Der *Gerichtshof* verliert nicht aus den Augen, daß die Weigerung, dem Anwalt des Bf. Akteneinsicht zu gewähren, sich auf die mögliche Gefährdung des Erfolgs der laufenden Ermittlungen gründete. Wie bereits oben aufgeführt (siehe Rdnr. 92) kann dieses berechtigte Ziel jedoch nicht unter Inkaufnahme erheblicher Beschränkungen der Rechte der Verteidigung verfolgt werden. Dem Anwalt ist daher Einsicht in die Teile der Akte zu gewähren, auf die sich der Verdacht gegen den Bf. im wesentlichen stützt. Daraus folgt, daß der anwaltlich unterstützte Bf. in dieser Phase des Verfahrens nicht die Gelegenheit hatte, die Feststellungen, auf die der StA bzw. die Gerichte Bezug nahmen, wirksam anzufechten, wie der Grundsatz der »Waffengleichheit« dies erfordert.

97 Der *Gerichtshof* stellt weiter fest, daß das *OLG* mit seiner Entscheidung v. 14. 10. 2002 die Entscheidungen aufhob, die das *AG* und das *LG* im Haftprüfungsverfahren getroffen hatten. Es stellte fest, daß der Haftbefehl rechtsfehlerhaft sei, da die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich der Tatverdacht und die Haftgründe stützten, nicht so genau dargelegt seien, daß sich der Bf. hätte dazu äußern und wirksam verteidigen können. Nach Auffassung des *OLG* kamen diese Rechtsfehler in Anbetracht der Tatsache, daß dem Verteidiger nach § 147 Abs. 2 StPO Akteneinsicht versagt worden war, einem Versagen des Rechts auf rechtliches Gehör gleich.

98 Der *Gerichtshof* stellt fest, daß das *OLG* daher anerkannte, daß die Verfahrensrechte des Bf. dadurch, daß seinem Verteidiger keine Akteneinsicht gewährt wurde, beschnitten waren. Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 und 4 geht jedoch klar hervor, daß der nach diesem Artikel gewährte Rechtsschutz in Anbetracht der Tatsache, daß dem oder der Betroffenen die Freiheit entzogenen ist, nur dann wirksam sein kann, wenn seine Garantien zügig Anwendung finden (vgl. auch *Lamy*, a. a. O., S. 16 – 17, Rdnr. 29). In der vorliegenden Rechtssache wurde das Haftprüfungsverfahren nicht nur, wie oben festgestellt, unter Verletzung von Art. 5 Abs. 4 unangemessen verzögert, sondern dem Anwalt des Bf. wurde erst nach dessen bedingter Entlassung aus der Haft Akteneinsicht gewährt. Unter diesen Umständen konnte die Tatsache, daß die innerstaatlichen Behörden dem Anwalt des Bf. in einer späteren Phase des Verfahrens Akteneinsicht gewährten, die Verfahrensmängel in den früheren Phasen des Verfahrens nicht mehr wirksam beheben.

99 Daraus folgt, daß das Verfahren zur Prüfung der gegen den Bf. verhängten U-Haft nicht als mit den in Art. 5 Abs. 4 verankerten Garantien vereinbar angesehen werden kann. Folglich liegt ein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. (. . .)

Mitgeteilt von RA *Daniel Hagmann*, Mönchengladbach.

Nichtamtliche Übersetzung des BM der Justiz, bearbeitet von RA *Jürgen Pauly*, Frankfurt/M.

Anm. d. Bearbeiters: Der *Gerichtshof* stellte mit 5 : 2 Stimmen fest, daß Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist, er stellte jew. ein-

stimmig fest, daß Art. 5 Abs. 4 EMRK insoweit verletzt worden ist, als der Bf. gerügt hat, daß die gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner Haft zu lange dauerte und insoweit als der Bf. gerügt hat, daß seinem Anwalt im Haftprüfungsverfahren Akteneinsicht verwehrt wurde. Der Entscheidung ist gem. Art. 45 Abs. 2 EMRK und Art. 74 Abs. 2 der Verfahrensordnung die abweichende Meinung von zwei Richtern beigefügt. Vom Abdruck wurde hier aus Raumgründen abgesehen.

Anmerkung: Alleine der Umstand, daß die erneute Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte, sollte nachdenklich stimmen. Bereits in seinen drei, ebenfalls gegen die Bundesrepublik Deutschland, ergangenen Entscheidung vom 13. 2. 2001 hat der *EGMR* unmißverständliche Vorgaben zum Akteneinsichtsrechts des Verteidigers bei Untersuchungshaft des Betroffenen gemacht.[1]

Höchstrichterliche Vorgaben sind jedoch das eine, ihre Befolgung durch die Instanzgerichte scheinen offenbar etwas ganz anderes zu sein. Das *OLG Düsseldorf* befand, daß die mangelnde Akteneinsicht des Verteidigers zwar dazu führe, daß der Haftbefehl »nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge«, dies jedoch nicht die Entlassung des Inhaftierten gebiete. Der Haftbefehl sei rechtsfehlerhaft, aber nicht unwirksam (?!). Zur »Heilung« dieses Mangels wurde die gesamte Sache sodann an das *AG* zurückverwiesen. Sicherlich eine andere Umsetzung als die von *Kempf* in seiner Anmerkung[2] mit Spannung erwartete.

Daß diese Vorgehensweise seitens des *BVerfG* gebilligt wurde, verstärkt die genannte Besorgnis um so mehr. Die gegen den Beschluß des *OLG Düsseldorf* gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.[3] Eine Begründung erfolgte nicht.

Es ist daher, nach der üblichen langen Verfahrensdauer, (wieder einmal) der *EGMR*, der deutliche Worte findet. Demnach ist es menschenrechtswidrig, den inhaftierten Beschuldigten nicht über die Tatsachen und Beweismittel im Wege der Einsichtnahme in Kenntnis zu setzen, auf denen die Anordnung der Untersuchungshaft beruht. Auch dem Konstrukt der mündlichen Mitteilung der entsprechenden Tatsachen des sachbearbeitenden Staatsanwalts wird abermals eine deutliche Absage erteilt. Es sind der Verteidigung vielmehr die originären Beweismittel zugänglich zu machen. Ein Umstand, der – wie hier – gerade im Steuerstrafrecht von erheblicher Bedeutung ist.

Neben diesen, eigentlich bereits bekannten Gesichtspunkten,[4] enthält die vorliegende Entscheidung jedoch auch andere, für das Recht der Untersuchungshaft, wesentliche Vorgaben.

Dies betrifft zunächst Fragen der Zulässigkeit. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung[5] führt es nicht zur Unlässigkeit der Menschenrechtsbeschwerde, wenn innerhalb des Ermittlungsverfahrens seitens der Verteidigung nicht der Weg über § 147 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 161 a Abs. 3 S. 2 – 4 StPO gegangen wird.[6] Dies ist bei einer anhängigen Haftbeschwerde mangels Akteneinsicht durch die Verteidigung auch, so sieht es offensichtlich ebenfalls der *EGMR*, vollkommen unsinnig. Es ist in jedem Fall das Beschwerdegericht, welches sowohl über die Beschwerde als auch über den genannten Antrag zu entscheiden hat. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung handelt es sich daher bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht um ein selbständiges Verfahren, bei vorliegender Fallkonstellation ist dieser Antrag vielmehr der Haftbeschwerde immanent. Der beliebten Argumentation, daß etwaige zeitliche Verzögerungen Ausfluß des dem Beschuldigten zur Verfügung stehenden Rechtsmittelsystems seien, wird zutreffender Weise ebenso wenig gefolgt.

Dies gilt auch im Hinblick auf den seitens des BMJ unternommenen Versuch, eine Nichtannahmeentscheidung des *BVerfG* dahingehend zu deuten, daß dieses von einer Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ausgegangen sei. Es ist nicht Aufgabe des *Gerichtshofes*, in ohne Begründung ergangene nationale Entscheidungen dieselbe hineinzuinterpretieren.

Wesentlich sind überdies die Ausführungen des *Gerichtshofes* zur Problematik der Zurückverweisung durch das Beschwerdegericht bei Fortdauer der Untersuchungshaft im Lichte des Beschleunigungsgebots. Diese stehen überdies im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzeslage, wie die nachstehenden Ausführungen verdeutlichen.

Wie bereits dem Wortlaut des § 309 Abs. 2 StPO zu entnehmen ist, erläßt das Beschwerdegericht »die in der Sache erforderliche Entscheidung«. Hierbei hat es alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorinstanz die notwendige Sachaufklärung bislang versäumt hat.[7] Hierzu kann das Beschwerdegericht gemäß § 308 Abs. 2 StPO eigene Ermittlungen anordnen oder selbst anstellen. Eine Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz ausschließlich zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ist daher unzulässig.[8] Dies gilt auch, wenn das Beschwerdegericht, wegen vorinstanzlich nicht berücksichtigter Tatsachen und Beweismittel, im Ergebnis über einen anderen Sachverhalt entscheiden muß.[9] Diese Pflicht zur eigenen Entscheidung wird vor allem im Interesse der Verfahrensbeschleunigung statuiert.[10]

Gegen eine entsprechende Befugnis spricht des weiteren, daß die strafprozessualen Vorschriften für die Beschwerde entgegen den Regelungen im Berufungs- und Revisionsverfahren

1 *EGMR* StV 2001, 201 ff. m. Anm. *Kempf*; siehe hierzu auch *Kieschke/Osterwald*, Art. 5 iV EMRK contra § 147 Abs. 2 StPO, NJW 2002, 2003.

2 A. a. O. Insoweit besteht mittlerweile Besorgnis, daß eine ordnungsgemäße Umsetzung erst erfolgen wird, wenn die Nichtbeachtung der Rspr. des *EGMR* für den »erkennenden« Ermittlungsrichter unmittelbare Konsequenzen nach sich zieht. Zu denken ist diesbezüglich – leider – an eine Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung in unmittelbarer Täterschaft und Rechtsbeugung. Die BRD ist über den gem. Art. 59 GG erfolgten innerstaatlichen Zustimmungsakt an die EMRK und damit an deren Auslegung durch den *EGMR* gebunden. Diese völkerrechtliche Bindung erstreckt sich in Form eines einfachen Gesetzes auf die gesamte Staatsgewalt, insbesondere auch auf die deutsche Justiz.

3 So die Entscheidung vom 22. 11. 2002 (2 BvR 1656/02). Es ist bedauerlich, daß diese Entscheidung ohne nähere Begründung erging und Voten, Entscheidungsentwürfe, Änderungs- und Formulierungsvorschläge sowie Notizen des Berichterstatters nicht Bestandteil der Verfahrensakten sind und somit nicht der Akteneinsicht unterliegen (vgl. § 34 GO *BVerfG*). Die Gründe für die einstimmige Nichtabnahme bleiben daher im Dunkeln.

4 *EGMR*, a. a. O., und StV 1993, 283 ff. (sog. Lamy-Entscheidung); NJW 2000, 2883 ff.; *BVerfG* StV 1993, 465 ff.; *OLG Hamm* StV 2002, 318 ff. mit Anm. *Deckers* und in der Lit. jeweils m. w. N.: *Ambos*, Europarechtliche Vorgaben für das (deutsche) Strafverfahren Teil 1, NStZ 2002, 628 ff., *ders.* Teil 2, NStZ 2002, 14 ff.; *Kühne/Esser*, Die Rechtsprechung des *EGMR* zur Untersuchungshaft, StV 2002, 383 ff.; *Amelung/Wirth*, Die Rechtsprechung des *BVerfG* seit 1990 zum Schutz des materiellen Rechts im Strafverfahren, StV 2002, 161 ff.; *Schlothauer*, Zum Rechtsschutz des Beschuldigten nach dem StVAG 1999 bei Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, StV 2001, 192 ff.; *Zieger*, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers bei Untersuchungshaft, StV 1993, 320 ff. sowie *Bosch* StV 1999, 337).

5 Diese führte in ihrer Antragsschrift vom 30. 1. 2007 aus, daß die Frage, ob Akteneinsicht zu gewähren ist, grundsätzlich von der Frage, ob die Haftfortdauer anzuordnen ist, getrennt zu entscheiden sei. Allein die Tatsache derselben Zuständigkeit mache daher das Stellen eines gesonderten Antrags nicht entbehrlich.

6 In diesem Zusammenhang sei auch auf die abzulehnende Entscheidung des *LG Landau i. d. Pf.* v. 16. 7. 2001 (StV 2001, 613 ff. mit weiteren Anm. *Schlothauer*) hingewiesen, wonach die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit in Fällen der Akteneinsichtsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft auf die Fälle beschränkt sei, bei denen die StA die Akteneinsicht »bewußt« unter Berufung auf § 147 Abs. 2 StPO versagt. Die vorstehende Entscheidung des *EGMR* erteilt dieser rechtsirrigen, wohl im bekannten Spannungsfeld zwischen Gesetzesnovellierung und Personalmangel in der Justiz konstruierten, Auffassung eine deutliche Absage.

7 *BGH* NJW 1964, 2119; *OLG Bremen* MDR 1963, 335; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. A., § 309 Rdnr. 3; *Engelhardt*, in KK-StPO, 4. A., § 309 Rdnr. 7; *Gollwitzer*, in LR, 24. A., § 309 Rdnr. 10.

8 *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, a. a. O.; *Engelhardt*, a. a. O.

9 *OLG Karlsruhe* NJW 1974, 709, 712: »aufgrund eines neuen Sachvortrags und eigener Ermittlungen«, unter Bezugnahme auf *Hanack*, JZ 1967, 213.

10 So schon *RGSt* 19, 332, 337; *OLG Düsseldorf* MDR 1993; *KG* NStZ 1994, 255.

(§§ 328, 353 Abs. 1, 354 Abs. 2 StPO) eine Zurückverweisung nicht vorsehen. Überdies gibt es im Beschwerderecht keine dem § 358 Abs. 1 StPO entsprechende Regelung.[11] Der Erstrichter ist an die Rechtsauffassung der Beschwerdeinstanz in einer Aufhebungsentscheidung nicht gebunden.[12]

Nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes ist somit eine Zurückverweisung durch das Beschwerdegericht grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit von der Rspr. Ausnahmen von dem vorstehend skizzierten Grundsatz zugelassen werden, liegen diese nicht vor. Das *OLG Düsseldorf* war für die Sachentscheidung zuständig und auch rechtlich – zumindest über § 308 Abs. 2 StPO – in der Lage, anstelle der Vorinstanz die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen.[13] Auch ein Instanzverlust[14] war durch eine Entscheidung des *Senats* in der Sache nicht zu befürchten, ebenso liegt kein schwerwiegender Verfahrensfehler des Erstgerichts vor.[15] Schließlich kann nicht vom Zurückverweisungsgrund der Willkür oder des groben prozessualen Unrechts[16] ausgegangen werden. Auch wenn die Entscheidung der Vorinstanz an einem Begründungsmangel litt, kann weiterhin von einer (noch) ordnungsgemäßen Justizgewährung gesprochen werden. Im übrigen dürfte die unverzügliche Freilassung die adäquate Reaktion auf grobes prozessuales Unrecht sein. Eine Zurückverweisung perpetuiert dieses und beseitigt es nicht.

Wenn in der Rspr.[17] vereinzelt die Auffassung vertreten wird, eine Zurückverweisung sei (auch zum wiederholten Male) möglich, um die Vorinstanz zu sorgfältigem, gesetzestreuen Arbeiten anzuhalten, so ist dies abzulehnen.[18] Diese Vorgehensweise ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.[19] Es sei gestattet in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß gerade in Zeiten sogenannter Haushaltsknappheit und vermeintlicher Überlastung der Justiz die Zurückverweisung sicherlich nicht das geeignete Mittel ist, eine Disziplinierung zu bewirken. Die gesetzmäßige Entlassung des Betroffenen aus der Haft dürfte die Vorinstanz sicherlich nachhaltiger zu ordnungsgemäßem Arbeiten anhalten.[20] Im übrigen können die genannten Mißstände nur behoben werden, wenn sie auch justizextern aufgezeigt werden.

Ob die skizzierten Ausnahmen eine Zurückverweisung zu rechtfertigen vermögen, braucht indes nicht abschließend beantwortet werden. Ausschlaggebend ist hier, daß es sich um eine Haftentscheidung handelt.

Im Haftrecht gilt, auch während einer laufenden Hauptverhandlung,[21] bekanntermaßen das Beschleunigungsgebot des § 121 Abs. 1 StPO. Die ohnehin auf Verfahrensbeschleunigung und Prozeßwirtschaftlichkeit abstellende Zielrichtung des § 309 Abs. 2 StPO[22] erfährt hierdurch eine erhebliche Verstärkung. Innerhalb des Haftrechts muß das Beschwerdegericht daher, und sei es unter Anstellung eigener Ermittlungen i. S. d. § 308 Abs. 2 StPO, grundsätzlich eine eigene Sachentscheidung treffen. Nur so wird dem im Haftrecht zu beachtenden Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung getragen. Ein Absehen des Beschwerdegerichts von einer eigenen Entscheidung wirkt sich regelmäßig zum Nachteil des inhaftierten Beschwerdeführers aus. Eine Zurückverweisung innerhalb des Haftrechts verbietet sich daher.[23]

Eine Ausnahme wäre allenfalls bei einem von der Untersuchungshaft verschonten Bf. denkbar.[24] Bei einem inhaftierten Mandanten verstößt die Zurückverweisung regelmäßig gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Beschleunigungsgebot. Der vorliegende Verfahrensgang macht dies ohnehin mehr als deutlich. Mit Beschl. v. 27. 4. 2001 wurde die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Der hierauf von dieser gefaßte Beschluß erging am 22. 5. 2001.

Überdies spricht ein weiterer, vom *OLG Düsseldorf* nicht beachteter, gewichtiger Gesichtspunkt gegen eine Zurückverweisung innerhalb des Haftrechts. Nach § 117 Abs. 2 StPO kann der Bf. jeweils nur die letzte gegen ihn ergangene Haftentscheidung, die den Bestand des Haftbefehls betrifft, anfechten.[25] Bei einer Zurückverweisung wird diese jedoch (wie hier) denknotwendig aufgehoben. Mithin besteht für die weitere Inhaftierung keine rechtliche Grundlage mehr. Der Betroffene wäre daher zumindest für die Dauer des »Zurückverweisungsverfahrens« aus der Haft zu entlassen.[26] Daß dies vorliegend nicht geschehen ist, überrascht indes nicht.

Bedauerlich ist es schließlich, daß seitens des *Gerichtshofes* kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Konvention angenommen wurde. Hier bleibt indes abzuwarten, ob der Antrag gem. Art. 43 Abs. 1 EMRK erfolgreich sein wird.

RA Daniel Hagmann, Mönchengladbach.

Anmerkung: Art. 5 Abs. 4 EMRK ist eines der wesentlichen Schutzrechte für Menschen, die wegen des Verdachts einer Straftat inhaftiert werden. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß der Inhaftierte innerhalb kurzer Zeit eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft herbeiführen kann.[1] Der *EGMR* hat aus ihr weitreichende Anforderungen an das Verfahren abgeleitet, das bei der Überprüfung von Haftentscheidungen einzuhalten ist.[2] Das bestätigt das vorliegende Urteil nochmals mit aller Deutlichkeit. Zwar ist das Urteil nicht endgültig i. S. v. Art. 44 EMRK, weil das Verfahren nach Art. 43 EMRK an die Große Kammer verwiesen und von dem zuständigen Ausschuß angenommen wurde. Auch wenn der Entscheidung damit nicht die Bindungswirkung des Art. 46 EMRK zukommt,[3] sind die wesentlichen Kernaussagen aber gleichwohl für die Diskussion hierzulande von Bedeutung.

---

11 Ausschließlich im (Verfassungs-) Beschwerdeverfahren besteht aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (§ 31 BVerfGG) eine Bindungswirkung für die Vorinstanz.

12 *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 309 Rdnr. 10; *Gollwitzer*, a. a. O., Rdnr. 12; *Mohrbotter*, ZStW 84 [1972], 621; a. A. *Frisch*, in: SK-StPO, 18. A., Aufb. Lfg. § 309 Rdnr. 27.

13 *BGHSt* 38, 312.

14 *OLG Düsseldorf* StV 1995, 539 und NStZ 1981, 454; a. A. *OLG Rostock* StV 2000, 14, 15 unter Bezugnahme auf: *Gollwitzer*, a. a. O., Rdnr. 19; *Hanack*, a. a. O.; *OLG Brandenburg* NStZ 1996, 405, 407; *BGH* NJW 1957, 997.

15 S. dazu *Engelhardt*, a. a. O., Rdnr. 11; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 22. A., § 54 C III.

16 *OLG Rostock*, a. a. O.

17 *OLG Düsseldorf* StV 1995, 538 und *OLG Düsseldorf* StV 1995, 539.

18 Ablehnend auch HK-*Rautenberg*, Rdnr. 7.

19 *OLG Rostock*, a. a. O.

20 Auch hier macht sich jedoch leider der innerhalb der Rspr. festzustellende »Trend« bemerkbar, (bloße?) gesetzlich normierte Formalien aus Sorge vor vermeintlich materiell ungerechten Ergebnissen zu opfern, wie dies z. B. auch bei der Strafzumessungs- und Beweiswürdigungs-Lösung des *BGH* der Fall ist. Dies ist jedoch gerade keine Lösung. Erfreulich hierzu: *AG Braunschweig* StV 2001, 393 ff. unter Bezugnahme auf *BVerfG* StV 2001, 207.

21 *BVerfG* NStZ 1995, 295 und *KG* StraFo 2000, 137 m. w. N.

22 *Gollwitzer*, a. a. O., Rdnr. 17.

23 So auch *OLG Frankfurt* GA 1980, 262 (Strafhaft/Anrechnung); *KG* StV 1986, 142 und die Entscheidung des *OLG Düsseldorf* v. 28. 4. 1950 (JMBl. NRW 1950, 244 ff.), in der es zutreffend heißt: »Eine sachliche Entscheidung durch den *Senat* ist aber besonders deshalb geboten, weil es sich um eine Haftsache handelt und der Angeklagte sich bereits so lange Zeit in der Untersuchungshaft befindet«. Selbst *Frisch* in SK-StPO, der (übermäßig?) viele Ausnahmen für die Möglichkeit einer Zurückverweisung zuläßt, hält eine eigene Sachentscheidung des Beschwerdegerichts in Haftsachen für geboten (a. a. O., zu § 309 Rdnr. 16).

24 Dies gilt es bei der Entscheidung des *OLG Karlsruhe* v. 26. 12. 1996 (StV 1997, 312) hervorzuheben. Dort wurde zwar die Möglichkeit der Zurückverweisung angenommen, aber von ihr kein Gebrauch gemacht und der Betroffene war gemäß § 116 Abs. 1 StPO von der Haft verschont. Bezeichnenderweise wurde auch nicht die Aussetzung des Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 307 Abs. 2 StPO angeordnet.

25 *Boujong* in KK-StPO, § 117 Rdnr. 5 m. w. N.

26 Daher heißt es im Beschluß des *OLG Koblenz* v. 19. 11. 1993 (StV 1994, 317) auch folgerichtig: »Nach alledem konnte die angefochtene Entscheidung des *LG* keinen Bestand haben. Aufzuheben waren danach auch die Haftfortdauerentscheidungen des *SchöG* und der Haftbefehl des *AG*.«

1 Vgl. allgemein *Meyer-Ladewig*, EMRK, 2. A., Art. 5 Rdnr. 38 a.

2 Vgl. *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, S. 338 (»Haftprüfungsverfahrensrecht«) sowie *Kühne/Esser*, StV 2002, 383, 389.

3 Vgl. hierzu auch *BVerfG*, Beschl. v. 14. 10. 2004, 2 BvR 1481/04 = *BVerfGE* 111, 307, 320 = NJW 2004, 3407, 3409.